



TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmärkische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Prescrip. v. 6^{ten} Aug. 1733.

EDICT

Daß kein

67

Glachs noch Hanf

In

**Flüssen oder anderen
frischen Wassern,**

Sondern derselbe

**Auf vorgeschriebene Art
geröthet werden soll.**

Sub Dato Berlin / den 23. Februarii 1733.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Mübiger.



Wir **Friedrich Wilhelm,**
von Gottes

Gnaden König in Preussen, Marggraf
zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs

Erz. Kammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von
Oranien, Neuschotel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,
Fück, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg,
auch in Schlessen zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halber-
stadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und
Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruypp, der Mark, Ravensberg, Hohenstein,
Tecklenburg, Linaen, Schwerin, Bühren und Lebrdam, Herr zu Rabenstein,
der Lande Rosock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c.
Thun fund und fügen hiermit zu wissen, daß obwohl das dem gemeinen Wesen so sehr schädliche Nöthen des Flachses und Hanfes in den Strömen, Seen, Bäche und frischen Bässern, vorhin bereits durch öffentliche Edicta, und insonderheit durch das vom 16ten April. 1707. ernstlich verboten worden, Wir dennoch missfällig wahrgenommen, daß hin und wieder verschiedene sich unterstanden, dieser heilsamen dem Lande zum Besten ertheilten Verordnung entgegen zu handeln, wodurch dann geschehen, daß an solchen Orten die Ströme, Bäche und frische Gewässer sehr verschlammlet und unrein gemacht, ins besondere aber die Fischeereyen in Flüßen und Seen höchst unverantwortlich ruiniret, und überdem nicht allein bey dem Vieh, durch dergleichen stinkendes und unreines Wasser, Kranckheit und Sterben, sondern auch wohl gar durch das von dergleichen ungesundem Wasser gebraute Bier den Menschen Kranckheit und großes Ungeinmach verurtschet, ingleichen an einigen Orten das Gehen der an solchen Strömen, Bächen und Flüßen gelegenen Mühlen sehr gehindert worden.

Gleichwie nun eines Theils Unsere Landesväterliche Sorgfalt überhaupt zwar dahin gerichtet ist, Unserer getreuen Untertanen Nahrung und Gewerbe auf alle Weis zu befördern, Wir auch daher gar nicht gemeinet sind, den Flachs-

Wau,

Bau, welcher an verschiedenen Orten in Unseren Landen stark getrieben wird, im geringsten zu hindern: Also können wir jedoch andern Theils nicht gestatten, daß durch das verderbliche Flachs- und Hanf-Röthen in den Strömen, Bächen, auch frischen und stehenden Wassern obangeführter massen die Fischeereyen ruiniret, wie auch Krankheiten und Sterben bey Menschen und Vieh verurrsachet werden; sondern Wir haben vielmehr höchstnöthig gefunden, solchem Unwesen zu steuern, und zu dem Ende vorallegirtes Edict vom 16. April. 1707. zu renoviren, mithin, wiewergestalt das Flachs-Röthen auf andere unschädliche Art zu bewerct, stelligen sey, zugleich wiederholentlich zu befehlen.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiermit und in Kraft dieses alles Ernstes und auf das nachdrücklichste, daß hinfüro in Unseren Landen von niemanden, er sey auch wer er wolle, in die Ströme, Bäche und fließenden Wasser oder Seen weder Hanf noch Flachs zum Röthen gelegt, sondern selbiges entweder auf dem Lande im Thau, nach der hinter diesem Edict sub A. angehängten Beschreibung und Nachricht geröthet werden soll, als welches ohnedas, absonderlich was den Flachs anbetrifft, nach vieler verständigen Land-Wirthe Meinung, und selbst nach der Erfahrung weit besser und nützlicher ist, als das Röthen und Rösten im Wasser, weil der Flachs dadurch weicher wird und stärker bleibet, als wenn derselbe ins Wasser gelegt worden. Wofern aber dergleichen Thau-Röthe an einem oder andern Orte, wo die Leute nur wenig Acker und sonst keine Gelegenheit darzu haben, weil etwa der Flachs zu spät reif, und der Acker frühzeitig wieder ungepflüget wird, nicht practicabel wäre, so sollen alsdann gewisse Heben-Gruben oder Graben an den Ufern der Flüsse oder Seen, nach dem angefügten Abrisß B. und der dabey befindlichen Beschreibung ausgeworfen, mit Wasser angelassen, und der Flachs, sonderlich aber der Hanf, wiewerlei durch die Thau-Röthe nicht genugsam dürfte zu zwingen seyn, darin geröthet, jedoch solche Gruben oder Graben dergestalt angelegt werden, daß weder das Wasser daraus in den Fluß oder See zurück treten, noch das Vieh zu dem in den Röth-Behaltenen eingefangenen Wasser kommen könne; zu welchem Ende selbige entweder mit Dorn-Hecken, Ritz-Zäunen, oder wie es sich sonst nach den Umständen am besten schicket, gegen das Vieh zu verwahren sind, und soll jeden Orts Beamter oder Gerichts-Obrigkeit unnachbleiblich davor sorgen, daß an demjenigen Orten, wo etwa die Thau-Röthe nach vorangeführten Umständen nicht practicabel seyn möchte, im bevorstehenden Frühling und Sommer inzeiten dergleichen Gruben oder Graben nach dem Riß zum Flachs-Röthen gehörig gemacht, und die Leute zu Anfertigung derselben mit allem Nachdruck angehalten werden; wiewidrigensfalls und wofern sich einer oder ander weiter unterlassen würde, diesem renovirten Edict zuwider in Flüßen, Bächen, frischen Wassern und Seen Hanf oder Flachs zu röthen, so soll wieder den-oder dieselben entweder mit Confiscation des Flaches und Hanfs sofort verfahren, oder allenfalls, wofern der Hanf oder Flachs bereits aus der verbotenen Röthe wieder weggenommen wäre, ehe man solches erfahren, der oder dieselben nach Beschaffenheit der Umstände sonst empfindlich bestrafet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach allen und jeden Unseren sämtlichen Landes-Collegis, sonderlich den Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Magistraten in den Städten und Flecken, wie auch den Weltlichen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, hiermit so gnädigst als ernstlich, dahin zu sehen, daß dieser Unserer allergnädigsten Willens-Meinung gehörig nachgelebet, und darüber mit Nachdruck gehalten werde, zu welchem Ende die Land- und Policey-Reguler zu instruiren sind, die Contravenienten zur gebührenden Strafe gehörig anzuzeigen.

Damit sich auch ein jeder vor Schaden hüten, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses erneuerte Edict nicht allein in den Städten und Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen, sondern auch in den Städten demjenigen Bürgern, welche Acker- und Flachs-Bau treiben, auf dem Rathhause, auf den Dörfern aber überall den Gemeinden von den Küstern nach geendigtem Gottesdienst vor der Kirch-Thür vorgelesen und bekannt gemacht, auch alle Jahr mit dergleichen Vorlesung gegen die Zeit, da der Flachs und Hanf reif wird, continuiret werden.

Uhr

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und begge-
drucktem Königl. Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23.
Februarii 1733.

St. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, F. v. Börne, A. D. v. Dierck, J. M. v. Diebahn, J. W. v. Pappe.

Lit. A.

Das Chau-Röthen oder Röstten des Flachses, wie es an einigen Orten
genennet wird, geschieht folgender Gestalt:

Sobald der Flachs von seinen Knoten oder Saamen-Bollen entlediget und
so weit gebracht ist, daß er in die Rösthe gelegt werden soll, bindet man
ihn in solche Gebund, wie man ihn am bequemsten fortzubringen vermein-
et, schaffet ihn nach einem Garten oder andern grasichten Ort, oder auf die Stü-
cken, worauf noch gute Stoppeln stehen, breitet oder spreitet ihn dasebst auf eben
die Art aus, als wenn er aus der Wasser-Röthe gebracht worden, läset ihn da-
selbst ein 14. Tage, auch wohl nachdem das Wetter naß oder trocken ist, 3. oder 4.
Wochen, oder so lange es nöthig, ausgebreitet liegen, in solcher Zeit aber weil
das Gras häufig hierdurch wächst, und die Rösthe befördert, ja in nassen Jah-
ren sehr beschleuniget) etliche mahl mit einem Rechen, Harck oder Stöcken
umwenden, und wenn er genug geröthet ist, welches eine erfahrene Wittin
leicht probiren kan, bindet man ihn, nachdem er genugsam getreuget hat, wie-
der auf, und läset ihn ins Trockene bringen, damit er könne gebracht werden:
Wiewohl auch dieses Brachen oder Brechen auf vielerley Weise geschieht, so ist
doch daran niemand gebunden, sondern wie es ein jeder seiner Gewohnheit
nach am süglichsten findet, solchergestalt verrichtet er dasselbe.

Lit. B.

Abriß, wie die Gruben zum Flachse-Röthen an einem Strohm ange-
leget und gemacht werden müssen.

A. ist der Strohm. B. ist der Ort, wo eine Rinne aus dem Fluß zur
Grube gemacht wird, und wodurch das Wasser in die Grube C. laufen, und
wann sie voll ist, wieder zugemacht werden muß damit das Wasser in der Gru-
be bleiben, und nicht wieder in den Strohm zurück treten könne.



823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L

(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018





Presen 46^{te} Aug: 1733.

ENTW

Daß kein

67

Wassers noch Hanf

In

t oder anderen

hen Wassern,

Sondern derselbe

vorgeschriebene Art

erötthet werden soll.

Berlin / den 23. Februarii 1733.

B E R L I N,

dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,

Daniel Andreas Müdiger.

